



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 18.04.2016, 1900 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.¹

Beginn der Sitzung: **1900 Uhr**

Ende der Sitzung: **2000 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Vizebürgermeister Bader Peter

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ

GR Gallbrunner Kurt
GR Eder Waltraud
GR Siener Michael
GR Haas Erich
GR Maierhofer Christian

BI

GR Reinhofer Andrea
GR Pogner Alexander
GR Pichler Julia
GR Brandner Beatrix
GR Schabereiter Dieter

ÖVP

GR Ellmaier Johann
GR Schabereiter Thomas

Außerdem anwesend war: Hagemann Raimund

Entschuldigt war: -

Nicht entschuldigt war: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- 1 Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds
- 2 Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse
- 3 Fragestunde
- 4 Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016
- 5 Einläufe
- 6 Beschluss des Pachtvertrags Malburg Teich
- 7 Beschluss über die Änderung des Hallennutzungsvertrags
- 8 Berichte des Bürgermeisters
- 9 Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte sowie die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

1. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds

Die Nachbesetzung des erledigten Gemeinderatsmandats von German Schneidhofer erfolgte durch die Einberufung von Christian Maierhofer, SPÖ.

Das neue Gemeinderatsmitglied erkennt die Einberufung an und unterzeichnet die Annahmeerklärung² sowie die Zustimmungserklärung zur elektronischen Übermittlung von Einladungen³ zu zukünftigen Gemeinderatssitzungen per E-Mail.

Die Einberufung in den Gemeinderat erfolgte fristgerecht.

Angelobung:

Bürgermeister Pichler spricht für den anzugelobenden Gemeinderat die Angelobungsformel:

Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Der anzugelobende Gemeinderat Christian Maierhofer vervollständigt die Angelobungsformel mit den Worten:

Ich gelobe.

Christian Maierhofer wurde angelobt und ist somit Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Stanz.

2. Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse

Zusätzlich zur erledigten Stelle im Gemeinderat müssen auch die Stellen in den Fachausschüssen nachbesetzt werden, wobei die Funktionen (wie etwa Schriftführer, Ersatzmitglied, etc.) der erledigten Stellen in den Fachausschüssen nicht automatisch auf das nachbesetzte Fachausschussmitglied übergehen, sondern in der nächsten Fachausschusssitzung zu beschließen sind.

Jene Fraktion, die ein Fachausschussmitglied durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat verliert, hat das Recht, ein neues Fachausschussmitglied vorzuschlagen. Nicht auf diesen Vorschlag abgegebene Stimmen sind ungültig, das heißt, die Aufteilung der Mitglieder jeder Wahlpartei in den Fachausschüssen bleibt unberührt (lt. GemO §28 Abs.2 und sinngemäß §24 Abs.2).

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, die Wahl der neuen Fachausschussmitglieder der Einfachheit halber mit Handzeichen durchzuführen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Zu besetzende Sitze in den Fachausschüssen:

<u>Prüfungsausschuss:</u>	<u>Fraktion</u>	<u>bish. Funktion</u>
ehem. GR German Schneidhofer	SPÖ	Ersatzmitglied

<u>Sozialausschuss:</u>	<u>Fraktion</u>	<u>bish. Funktion</u>
ehem. GR German Schneidhofer	SPÖ	Schriftführer

Funktionen der neuen Ausschussmitglieder:

Die Funktionen der neuen Fachausschussmitglieder sind in den nächsten Fachausschusssitzungen zu bestimmen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass GR Maierhofer die Ausschussmitgliedschaften von ehem. GR Schneidhofer übernimmt und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Fragestunde

Frage GRⁱⁿ Eder:

In Fladenbach ist der Bach bereits wieder stark zugewachsen. Er wurde nach dem letzten größeren Unwetter 2009 einmal ausgebaggert. Fragt, ob das wieder möglich wäre.

Antwort BGM Pichler:

Im Zuge der neu geregelten Wildbachbegehungen, die Herr Hochörtler Manfred übernehmen wird, wird von der WLW eine Shortlist der wichtigsten Bäche in der Stanz erstellt. Bei dieser Gelegenheit wird sich die Gemeinde gemeinsam mit der WLW diesen Bach ansehen. Grundsätzlich ist gegen eine Ausbaggerung nichts einzuwenden.

GR Ellmaier:

Im Gemeindewald „Trassnitzgraben“ sollten Nachbesserungen bei der Verjüngung gemacht werden. Ist da in nächster Zeit etwas geplant? Derzeit würde eine Nachbesserung mit Fichtenjungpflanzen noch relativ einfach durchführbar sein.

BGM Pichler:

Eine Parzelle des Gemeindewaldes hat sich Bgm. Pichler bereits letztes Jahr angesehen. Die anderen werden nun in Kürze kontrolliert. Wenn man weiß, was alles zu tun ist, könnte man alles auf ein Mal machen. Zu klären ist, ob der Fuhrhof das selbst erledigt, oder ob man diese Arbeiten vergibt. Die Gde wird sich darum kümmern.

BGM Pichler:

Am Elxenberg steht auf Gemeindegrund Brennholz. Weiß jemand, wem das gehört?

GR Bader:

Womöglich ist das im Zuge des Wegebbaus dort vor Ort angefallen.

GR Gallbrunner:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. des Gemysag-Hauses, Stanz 239?

BGM Pichler:

Derzeit verhandelt die Gemysag mit der Fernwärme. Baubeginn soll Mai sein.

GK Stadlhofer:

Dass der Bezug von Essen auf Rädern vereinfacht werden soll, wie aus der Aussendung hervorgeht, ist zwar löblich, es sollten aber formal die Richtlinien angepasst werden, da diese bei Einführung im Gemeinderat beschlossen wurden.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Der Sozialausschuss wird die Richtlinie noch bearbeiten, verschiedene neue Lösungen durchkalkulieren und eine gangbare Lösungen anbieten. Wichtig ist vorab nur, dass in Notfällen, wenn zB. jemand krank ist, schnelle Versorgung möglich ist. Auch wird gemeinsam mit der „Gesunden Gemeinde“ geprüft, ob und wie auf gesündere Kost umgestellt werden kann.

GK Stadlhofer:

Essen auf Rädern ist eine gute Sache, aber die Gemeinde soll nicht der Erfüllungsgehilfe der Wirte werden.

VzBGM Bader:

Bei Einführung der Aktion hatte die Gemeinde noch keine Erfahrungswerte, deshalb wurden die Richtlinien so streng formuliert, damit man nicht zu viele Bewerber hat.

4. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016

Anfrage zu den Sitzungsprotokollen: Es sind keine schriftlichen Einwände eingegangen.

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016 wird von den Schriftführern der Fraktionen und vom Bürgermeister unterzeichnet und ist somit laut GemO § 60 Abs. 6 genehmigt und gültig.

5. Einläufe

Es gab keine Einläufe.

6. Beschluss des Pachtvertrags Malburg Teich

Der Vertrag über die Pacht des Teichs samt umliegendem Gelände ist nun mit den Gebrüdern Malburg ausverhandelt und kann unterzeichnet werden. Derzeit scheint auch Frau Beatrice Malburg noch im Grundbuch auf, das Änderungsverfahren im Grundbuch ist im Laufen. Der Pachtvertrag beinhaltet jedenfalls einen Passus, wonach die Verpächter zum Abschluss des Vertrages berechtigt sind. Bgm. Pichler stellt auszugsweise die Inhalte des Pachtvertrages dem Gemeinderat vor. Wesentliche Bestimmungen sind:

- die Pachtdauer beträgt 25 Jahre
- keine Haftung der Gemeinde mehr für den Weg vom Teich zum Sportplatz. Die Verpächter errichten dort ein Gelände.
- eine Karte des gesamten Pachtgrundes wird erstellt und als Beilage beigefügt.
- der Pächter hat das Recht auf Ausspeisung und Ausschank
- der Vertrag mit den „Fischern“ wird in den Pachtvertrag integriert. Damit hat die Gemeinde in Bezug auf fischereirechtliche Angelegenheiten einen konkreten Ansprechpartner. Die derzeitige Höhe der Fischereipacht bleibt davon unberührt und ändert sich nicht und ist daher für die Gemeinde ein Durchlaufposten.
- Die Gemeinde begrünt das Grundstück 1084/5 und errichtet zum Teichweg hin ein Gelände. Ab dann herrscht dort Parkverbot. Sollten wieder Schwertransporte nötig sein, so wird das Gelände von den Verpächtern zuvor adaptiert und danach wieder in den ursprünglichen Zustand auf deren Kosten rückgebaut.
- zu einer möglichen Entschlammung wird bis Ende 2017 mit Experten ein Konzept erstellt. Die Pächter und Verpächter stellen bis zu einer Obergrenze von k€ 50 jedenfalls jeweils k€25 dafür zur Verfügung.

Bürgermeister Pichler stellt den vorliegenden Pachtvertrag zur Diskussion.

GK Stadlhofer:

Der Pachtzins ist um ein vielfaches teurer als bisher.

BGM Pichler:

Die Verpächter legten das Kaufangebot der Gemeinde aus dem Jahr 2014 auf 25 Jahre um und kommen so zum Pachtzins von brutto € 916,67 (ohne den Durchläufer der Fischpacht).

GR Gallbrunner:

Benützung bis zur Unterzeichnung gewährt?

Ist die BGM Pichler:

Ja.

VzBGM Bader:

Der Vertrag wurde im Vorfeld in der Vorstandssitzung besprochen. Es herrscht volles Vertrauen zu BGM Pichler, dass da alles in Ordnung ist. Der Teich gehört zur Stanz.

GK Stadlhofer:

Ist der Preis noch verhandelbar?

GR Ellmaier:

Wenn wir den Teich wollen, werden wir das zahlen müssen. Das ist doch die grundsätzliche Frage.

BGM Pichler:

Mit den Vereinen wird noch geredet, was die Nutzung in Zukunft betrifft. Das Signal, den Vertrag jetzt für 25 Jahre zu unterschreiben, wäre jedenfalls ein wichtiges. Zuschüsse vom Land sind nicht zu erwarten – die Landesregierung interessiert sich nicht für Freizeitanlagen.

GR T. Schabereiter:

Wird der Volleyballplatz und die Asphaltbahn abgerissen?

BGM Pichler:

Nein, das wurde herausverhandelt.

Paul Blau, der Sohn der Erbin des ehemaligen E-Werk-Besitzers, will das E-Werk weiterbetreiben und überlegt, den Zuflusskanal durch ein Rohr zu ersetzen und zuzuschütten. Das würde der Gemeinde mehr Platz für Liegeflächen verschaffen, und eine Demontage anstatt eine Renovierung der Holzpritsche ermöglichen.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pachtvertrag in der diskutierten und vorliegenden Form⁴ inklusive der noch zu erstellenden Beilagen (Lageplan, Servitutsverträge) unterzeichnet wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss über die Änderung des Hallennutzungsvertrags

Bei Veranstaltungen in der Stanzer Sport- und Kulturhalle ist ab gewissen Menschenmengen die Anwesenheit einer Brandwache erforderlich. Die Kosten für diese Brandwache, welche die FF Stanz stellt, ist dem privaten Hallennutzer direkt zu verrechnen, und wird durch die Gemeinde an die FF Stanz weitergegeben. Für kurze Veranstaltungen sind in Zukunft € 80,-, für lange Veranstaltungen € 140,- zu bezahlen.

Der Vertrag zur Hallennutzung und die Kostenaufstellung wurden dementsprechend angepasst.
(Anhang)

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Hallennutzungsvertrag in der vorliegenden Form⁵ in Zukunft verwendet wird und die Kosten für die Brandwache von der Gemeinde Stanz eingehoben und an die Feuerwehr Stanz weitergegeben werden und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Berichte des Bürgermeisters

8.1 RHB Fochnitz:

Bürgermeister Pichler berichtet, dass noch immer auf den Bescheid von Dr. Pesl gewartet wird, und wie er nun erfahren habe, stehe das Land derzeit aus Geldmangel bei den Projekten aktiv auf der Bremse. Der Wasserverband Stanzbach wird sich zu dieser Causa treffen und die Situation erörtern. Die geplante Bauphase 2016 bis 2018 wird sich aus heutiger Sicht nicht halten lassen, Experten rechnen mit einer Bauzeit in Fochnitz von 2,5 bis 3 Jahren.

Es steht zu vermuten, dass der Fortgang aktiv gebremst wird. Dem wird Bgm Pichler aktiv nachgehen.

8.2 Baustelle Retsch und Baufortschritt BA07 gesamt

Der Bauabschnitt 07 wurde im Retschgraben gestartet. Geplant ist, die Asphaltdecke erst nächstes Jahr zu schließen, um Setzungen vorzubeugen. Im Vorfeld gab es eine klärende Besprechung mit den Anschlusswerbern und Herrn Mayer von der ÖBA, um die Problematik des geplanten Rohrmaterials der privaten in Eigenregie herzustellenden Abschnitte zu erörtern. Die Befürchtung der ÖBA geht dahin, dass die Anschlusswerber die erforderliche Dichtprüfung (offizielle Druckprobe) am Ende der Bauarbeiten nicht bestehen könnten, und demzufolge nicht an den Kanal anschließen könnten.

8.3 Volksschule Stanz

8.3.1 Direktorennachfolge

Bürgermeister Pichler informiert, dass für die Nachfolge von Frau DIR Falinski kein Direktorenposten mehr vorgesehen ist, sondern lediglich die Funktion eines „leitenden Lehrers“, und dass die VS somit de facto einer anderen VS unterstellt wird. Aus Sicht des Bürgermeisters ist das nicht zu begrüßen, und derzeit werden Möglichkeiten ausgelotet, wie man politisch dagegen vorgehen kann. Zuständig ist LH Schützenhöfer. Die GR Pogner, GRⁱⁿ Reinhofer, GR Ellmaier und GR T. Schabereiter sprechen sich vehement für eine solche Intervention aus. Auch VzBGM Bader unterstützt das geplante Vorgehen. Bürgermeister Pichler kündigt an, dass man nun andere betroffene Schulen im Bezirk kontaktieren werde um eine breitere Front bilden zu können.

8.3.2 Nachmittagsbetreuung

GR Pogner berichtet über den derzeitigen Stand der Dinge bzgl. Nachmittagsbetreuung. Es gibt einige Eltern, die dringenden Bedarf haben. Über den Sommer soll nun die Frage des richtigen Raumes gelöst werden, der Start der Nachmittagsbetreuung ist für Herbst geplant. Es wurden in den letzten Monaten mehrere Varianten durchkalkuliert, und eines der Ergebnisse ist, dass die Variante mit Landesförderung teurer als die nun erarbeitete Variante ist. Bürgermeister Pichler berichtet von einem Treffen mit den Inspektoren Niederl und Paller, welches recht konstruktiv verlaufen sei. Für den Ausbau eines Raumes für die Nachmittagsbetreuung gibt es k€ 55 an Landesförderungen. Diese sollen nach Möglichkeit rasch beantragt werden, um den Raum über dem Kindergarten für die Nachmittagsbetreuung ausbauen zu können. Laut GK Stadlhofer wurde diese Förderung in der Vergangenheit noch nicht für Umbauarbeiten verwendet oder beantragt.

Über die „Gesunde Gemeinde“ kann man zB zu kostenlosen Architekten Kontakt herstellen, die wissen, wie so ein Raum zu gestalten ist.

8.4 Schlüssel VS Stanz

Bgm. Pichler berichtet, dass der IT-Firma, welche die EDV in der VS Stanz betreut, der Universalschlüssel abgenommen wurde, da nicht erwünscht ist, dass schulfremde Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne Begleitung die Schule betreten können.

8.5 Seniorennachmittag

Bürgermeister Pichler gibt bekannt, dass der „SeniorInnennachmittag“ auf den 10. Mai verschoben werden musste. Eine Aussendung dazu wird demnächst versandt. Alle Gemeinderäte sind aufgefordert, an diesem Tag in der Sport- und Kulturhalle Stanz beim Ausschank zu helfen. Bürgermeister Pichler ersucht verhinderte Gemeinderäte einen Ersatz zu schicken.

9. Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Siehe nicht öffentliches Sitzungsprotokoll.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss über vereinfachte Wahl der Ausschussmitglieder
- Beschlüsse über Übernahme der Ausschussmitgliedschaften von ehem. GR Schneidhofer durch GR Maierhofer
- Beschluss über die Unterzeichnung des Pachtvertrags Malburg Teich
- Beschluss über die Änderung des Hallennutzungsvertrags

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 30 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 18.04.2016



ÖFFENTLICH

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Michael Siener
i.V. GR Christian Maierhofer

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Annahmeerklärung der Einberufung in den Gemeinderat
 - ³ Zustimmungserklärung zur elektronischen Übermittlung von Einladungen
 - ⁴ Pachtvertrag Malburg Teich
 - ⁵ geänderter Hallennutzungsvertrag

Raimund Hagemann

Von: Raimund Hagemann
Gesendet: Montag, 11. April 2016 19:55
An: 'Andrea Reinhofer'; 'b.stadlhofer@gmail.com'; 'Bader Peter'; 'Brandner Beatrix'; 'Dieter Schabereiter'; 'Erich Haas'; 'Gallbrunner Kurt'; 'Johann Ellmaier'; 'Michael Siener (michael.siener@twin.at)'; 'Pichler Julia'; 'Pogner Alexander'; 'Thomas Schabereiter (schabereiter@gmx.at)'; 'waltraud_eder@a1.net'
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung am 18.04.2016

EINLADUNG

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Im Auftrag von Bürgermeister Pichler darf ich Ihnen folgende Einladung zur Gemeinderatssitzung am 18.04.2016, 19:00 Uhr übermitteln.

Am Montag, den 18.04.2016 findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungszimmer, mit Beginn um **19 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

Tagesordnung

- 1 Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds
- 2 Bestellung des neuen Gemeinderatsmitglieds in die Fachausschüsse
- 3 Fragestunde
- 4 Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016
- 5 Einläufe
- 6 Beschluss des Pachtvertrags Malburg Teich
- 7 Beschluss über die Änderung des Hallennutzungsvertrags
- 8 Berichte des Bürgermeisters
- 9 Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 18.04.2016 zur Einsichtnahme während der Amtszeiten auf.



Ich bitte um Übermittlung einer Lesebestätigung.

Vielen Dank,
mit den besten Grüßen

Raimund Hagemann

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

Tel: +43-3865-8202
Mail: r.hagemann@stanz.at
Web: stanz.at



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

GZ:

Betrifft: Annahme der Einberufung in den Gemeinderat

Annahmeerklärung

Durch die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Herrn German Schneidhofer, mit Verzichtserklärung vom 08.04.2016, sowie der Verzichtserklärungen von Herrn Hafenscherer, Herrn Derler und Frau Wetzlhütter, wird Herr Christian Maierhofer, geb. am 05.08.1975, wohnhaft in Stanz im Mürztal 188, 8653 Stanz gemäß §31 Abs. 1 Gemeindeordnung infolge des freien Mandates in den Gemeinderat berufen. Herr Christian Maierhofer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Einberufung in den Gemeinderat annimmt.

14.04.16
Datum

Christian Maierhofer
Christian Maierhofer



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Zustimmungserklärung

Ich, **GR Christian Maierhofer, A-8653 Stanz 188**, stimme der elektronischen Übermittlung von Einladungen zu Gemeinderatssitzungen per **Email** an die nachfolgend angeführte Email Adresse zu.

Zustellung an: **skichri.30@gmail.com**

14.04.16
Datum

Christian Maierhofer
Christian Maierhofer

Korrektur E-Mail Adresse

Auszug aus der Gemeindeordnung § 51 (16) Einberufung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Beachtung des § 50 Abs. 2 erster und zweiter Satz, einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an einer Sitzung teilnehmen können.

(2) Der Bürgermeister soll den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates (Sitzungsplan) für das laufende Kalenderjahr oder wenn es sich um die letzte Sitzung des Kalenderjahres handelt, für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen; in dem Jahr, in dem die Funktionsperiode endet, können die Sitzungstermine nur für das restliche Kalenderjahr vorgeschlagen werden. Wird der Sitzungsplan durch Beschluss des Gemeinderates genehmigt, so wird dieser verbindlich und ist an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer seiner Geltung kundzumachen. In diesem Fall ist den Mitgliedern des Gemeinderates eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis zu übermitteln, die den in Abs. 7 genannten Inhalt aufzuweisen hat. Aus Anlass des Abs. 4 erster Satz oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig.

(3) Kommt ein Sitzungsplan nach Abs. 2 zweiter Satz nicht zustande oder liegt ein Fall des Abs. 2 letzter Satz vor, so hat die Einberufung durch schriftliche Verständigung zu erfolgen, die den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. In solchen Fällen genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Auf die Zustellung und Übermittlung der Verständigung finden - sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt und löst somit keine Sanktion gemäß 58a Z. 1 und 2 aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

George Malburg, geb. am 13.04.1957,
280 East 19th Avenue, Vancouver V5V1J2, British Columbia, Kanada;

und

Mag. Hans Christian Malburg, geb. am 15.02.1959,
1010 Wien, Volksgartenstraße 5/7,
(gemeinsam „**Verpächter**“)
einerseits

und

Gemeinde Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal

(„**Pächter**“)

andererseits

am heutigen Tag, wie folgt:

§ 1

Pachtgegenstand, Rechtsverhältnisse

1. Die Verpächter sind jeweils Eigentümer eines ein Drittel Anteils an den Grundstücken Nr. .18, .19, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 67 und 580/4, EZ 72 GB 60212 Hollersbach, Bezirksgericht Mürzzuschlag, mit einer Gesamtfläche der genannten Grundstücke laut Grundbuch von 42.288 m², sowie am Grundstück Nr. 1080/4, der EZ 153 KG 60230 Stanz, Bezirksgericht Mürzzuschlag, mit einer Fläche laut Grundbuch von 738 m². Weiters haben die Verpächter gemeinsam den verbleibenden ein Drittel Anteil an den vorgenannten Grundstücken mit Kaufvertrag vom 29.07.2015, welcher noch nicht verbüchert ist, gekauft. Die Verpächter sind berechtigt, den vorliegenden Vertrag abzuschließen.
2. Der Grundbuchstand der vorgenannten Liegenschaften EZ 153 und EZ 72, einschließlich der hier nicht in Bestand gegebenen Grundstücke, ist wie folgt:

EZ 72:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60212 Hollersbach	EINLAGEZAHL		
72			
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag			

Letzte TZ 2617/2015			
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012			
***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.18	GST-Fläche	122	
	Bauf. (10)	7	
	Landw (10)	115	
.19	GST-Fläche	627	
	Bauf. (10)	161	
	Landw (10)	466	
36/1	GST-Fläche	* 5461	
	Landw (10)	5334	
	Sonst (10)	127	

51	Landw(10)	428
52	Landw(10)	251
53	Wald(10)	1066
54	Wald(10)	2301
55	Wald(10)	109
56	Wald(10)	410
57	Wald(10)	1342
58/1	GST-Fläche	4187
	Bauf.(10)	46
	Landw(10)	1179
	Wald(10)	2962
58/2	Landw(10)	252
59	GST-Fläche	851
	Bauf.(10)	46
	Landw(10)	805
60	GST-Fläche	23794
	Landw(10)	611
	Wald(10)	7028
	Gewässer(20)	13449
	Gewässer(40)	2706
67	Wald(10)	4406
580/4	GST-Fläche	2142
	Bauf.(10)	100
	Gärten(10)	1188
	Wald(10)	854
	GESAMTFLÄCHE	47749

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)

Gewässer(40): Gewässer (Feuchtgebiete)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A 2 *****

9 a 1241/1988 RECHT Gehen Fahren an EZ 99 KG 60230 Stanz für Gst 67

10 b gelöscht

***** B *****

10 ANTEIL: 1/3

George August Malburg

GEB: 1957-04-13 ADR: CANADA, Vancouver BC V 5V 152, 280 East 19th Avenue

a 3490/2003 Urkunde 2002-06-19, Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht

11 ANTEIL: 1/3

Mag. Hans Christian Malburg

GEB: 1959-02-15 ADR: Formanekg. 57/5 1190

a 3490/2003 Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht

b 88/2004 Adresse

12 ANTEIL: 1/3

Beatrice Malburg

GEB: 1964-07-25 ADR: Weinburg am Saßbach 103 8481

a 3490/2003 Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht

***** C *****

6 a 1410/2015

Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung und dauernden
Erhaltung einer Wasserkraftwerksanlage gem § 4 Kauf- und
Servitutsvertrag 2013-09-10 samt 1. Nachtrag zum Kauf- und
Servitutsvertrag vom 10.9.2013 2015-05-27 und 2. Nachtrag
zum Kauf- und Servitutsvertrag vom 10.09.2013 2015-08-24
auf Gst .19 55 59 60 580/4

für Gst .29/1 .29/2 31 je KG 60230 Stanz

EZ 153:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz

EINLAGEZAHL

153

BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

 Letzte TZ 2617/2015
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCH E	GST-ADRESSE
171/16	G Gärten(10)	* 1246	
171/17	G Gärten(10)	* 1222	
171/18	G Gärten(10)	* 880	
171/19	G Gärten(10)	* 706	
171/20	G Gärten(10)	* 1355	
171/21	G Gärten(10)	* 1077	
171/22	G Sonst(10)	* 1755	
173/9	Gärten(10)	* 169	
1080/4	Sonst(10)	* 738	
GESAMTFLÄCHE		9148	

Legende:
 G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
 ***** A2 *****

2 a 34/1962 RECHT Unterlassung von Treibstoffhandel und Errichtung einer Tankstelle und Pumpstation für Treibstoff jeder Art an EZ 230
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 3 a 112/1979 RECHT Wasserleitung an EZ 351
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus E Z 5
 4 a 311/1979 RECHT Gehen, Fahren an EZ 230
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 5 a 550/1981 RECHT Wasserleitung, Kabelverlegung an EZ 390
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 6 a 308/1982 RECHT Wasserleitung, Verlegung von Elektrokabeln an EZ 393 95
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 7 a 308/1982 RECHT Wasserleitung an EZ 394
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 8 a 585/1982 RECHT Wasserleitung an EZ 396
 b 787/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 5
 12 a 457/1980 1238/2003 1175/2008 RECHT Gehen, Fahren an EZ 364 für Gst 171/16 171/18 171/19 171/20 171/22
 b 1238/2003 Berichtigung gem. § 12 AllgGAG
 16 a gelöscht
 ***** B *****

10 ANTEIL: 1/3
 George August Malburg
 GEB: 1957-04-13 ADR: CANADA, Vancouver BC V 5V 152, 280 East 19th Avenue
 a 3490/2003 Urkunde 2002-06-19, Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht
 b gelöscht
 11 ANTEIL: 1/3
 Mag. Hans Christian Malburg
 GEB: 1959-02-15 ADR: Volksgartenstraße 5/7, Wien 1010
 a 3490/2003 Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht
 b 88/2004 Adresse
 d 2225/2013 Adressenänderung
 12 ANTEIL: 1/3
 Beatrice Malburg
 GEB: 1964-07-25 ADR: Dickenbach 19, Stanz im Mürztal 8653
 a 3490/2003 Übergabsvertrag 2002-06-24 Eigentumsrecht
 c 2224/2013 Adressenänderung
 ***** C *****

6 a 1410/2015
 DIENSTBARKEIT der Duldung, der Errichtung und dauernden Erhaltung einer Wasserkraftwerksanlage gem § 4 Kauf- und Servitutsvertrag 2013-09-10 samt 1. Nachtrag zum Kauf- und Servitutsvertrag vom 10.9.2013 2015-05-27 und 2. Nachtrag zum Kauf- und Servitutsvertrag vom 10.09.2013 2015-08-24 auf Gst 1080/4 für Gst .29/1 .29/2 31

3. Festgehalten wird, dass ob der Grundstücke Nr. .19, 55, 59, 60, 580/4 je KG 60212 Hollersbach und ob Grundstück Nr. 1080/4 KG 60230 Stanz die Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung und dauernden Erhaltung einer Wasserkraftanlage gem § 4 Kauf- und Servitutsvertrag vom 10.09.2013 samt 1. und 2. Nachtrag hierzu für Gst Nr. .29/1, .29/2 und 31 KG Stanz einverleibt ist. Diese gegenständliche Wasserkraftanlage besteht insbesondere aus einem Oberwasserkanal, eine Rechenanlage, Sandkastenfalle, Überlaufwehr, unterirdisches Druckrohr. Festgehalten wird, dass die vorgenannte Wasserkraftanlage bzw. die damit verbundenen Dienstbarkeiten nicht Teil des Pachtgegenstandes sind.

Festgehalten wird weiters, dass die auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken befindlichen Gebäude, mit Ausnahme des Gebäudes, in welchem sich die Rechenanlage des Wasserkraftwerks befindet, sowie das hölzerne Liegedeck, die beim Liegedeck befindliche Einstiegsplattform, die sonstigen Einstiegsvorrichtungen zum Teich, die Asphaltisstockbahn, der Beachvolleyballplatz sowie die Einrichtungen des Kinderspielplatzes im Eigentum des Pächters und/oder oder Dritter sind bzw. verbleiben und nicht Teil des Pachtgegenstandes sind. Die Verpächter trifft im Zusammenhang mit diesen Gebäuden und Einrichtungen auf dem Pachtgegenstand keine Verpflichtung welcher Art auch immer.

Die in Absatz 1 genannten Grundstücke werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes 3. im Folgenden gemeinsam kurz als der „**Pachtgegenstand**“ bezeichnet. Ein Lageplan des Teichgeländes ist als Beilage ./1 angeschlossen.

4. Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeitsberechtigte in Verbindung mit der in Absatz 3. angeführten Dienstbarkeit betreffend die Wasserkraftanlage unter anderem folgende Pflichten übernommen hat:
§ 4 Abs 6 Kauf- und Servitutsvertrag 10.09.2013: „Die Dienstbarkeitsnehmerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Teichzufluß vom Oberwasserkanal als Teil der sonstigen Anlagen gespeist wird und verpflichtet sich, den Zufluss von Wasser aus dem Stanzbach in den Teich in dem Maß aufrecht zu halten, in welchem dies für eine gute Wasserqualität und die Gesundheit des Fischbestandes im Teich erforderlich ist.“
§ 4 Abs 8 Kauf- und Servitutsvertrag 10.09.2013: „Die Dienstbarkeitsnehmerin ist auch verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten in Verbindung mit den Dienstbarkeitsflächen, der Anlage und dem Betrieb der Anlage genauestens einzuhalten, insbesondere in Hinblick auf die überwiegende Nutzung des Teichgeländes als Freizeit- und Erholungsbereich, und hat die Dienstbarkeitsgeber diesbezüglich, in Verbindung mit einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Verkehrssicherungspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.“
Die hier relevanten Bestimmungen des Kauf- und Servitutsvertrages vom 10.09.2013 samt Nachtrag hierzu sind als Beilage ./2 angeschlossen; der Pächter nimmt diesen und die Dienstbarkeit gemäß dessen § 4 zustimmend zur Kenntnis und wird die Rechte des Dienstbarkeitsberechtigten stets in vollem Umfang beachten und nicht verletzen.
5. Festgehalten wird weiters, dass die Verpächter das Fischereirecht verpachtet haben.

§ 2 Verpachtung

1. Die Verpächter verpachten und übergeben den Pachtgegenstand an den Pächter und dieser pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand von den Verpächtern.
2. Der Pachtgegenstand wird zur Nutzung des Pachtgegenstandes durch die Öffentlichkeit für Schwimmen, Eisstockschießen und sonstige Freizeitaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur mit oder ohne Einhebung eines Eintrittsgeldes verpachtet. Jede andere Nutzung des Pachtgegenstandes ist unzulässig und berechtigt die Verpächter zur Auflösung des Pachtvertrages. Das Errichten oder Betreiben von Feuerstellen und das Campieren am Pachtgegenstand sind untersagt. Weiters ist die Nutzung von Booten am Teich nicht zulässig.
3. Festgehalten wird, dass das Fischereirecht gesondert an Dritte in Bestand gegeben ist. Der Pächter wird auf die Belange der Fischerei am Pachtgegenstand angemessen Rücksicht nehmen. Das Schwimmen oder Nutzung von Luftmatratzen und sonstigen Artikel im Wasser ist beim Schilfgürtel aus Rücksicht auf die Fischereiinteressen untersagt.

Die Verpächter treten ihre Rechte als Verpächter der Fischerei – ausgenommen das Recht auf Kündigung, Änderung oder Verlängerung des Pachtvertrages über die Fischerei – für die Dauer des vorliegenden Pachtvertrages an den Pächter ab; der Pächter nimmt diese Abtretung hiermit an und verpflichtet sich, sämtliche Verbindlichkeiten der Verpächter aus dem Fischereipachtverhältnis zu erfüllen und hält die Verpächter diesbezüglich klag- und schadlos. Der Fischereipachtvertrag wird bei dessen Ablauf zu gleichen Bedingungen bis längstens zum Ablauf des vorliegenden Pachtvertrages verlängert, sofern die Gemeinde Stanz im Mürztal und die Verpächter nicht Anderes vereinbaren. Das jährliche Pachtentgelt aus dem Fischereipachtvertrag in der Höhe von derzeit EUR 3.670,00 steht dem Pächter zu. Der Pächter ist berechtigt, die Rechte und Verbindlichkeiten der Verpächter aus dem Fischereipachtvertrag mit Wirksamkeit zum Ende eines jeden Kalenderjahres wieder an die Verpächter zurück zu übertragen, sofern der Pächter dies den Verpächtern zumindest neun Monate im Voraus per eingeschriebenem Brief mitgeteilt hat; diesfalls steht das Pachtentgelt aus dem Fischereipachtvertrag ab Wirksamkeit der Rückübertragung wieder den Verpächtern zu.

4. Die Verpächter sind zur forstlichen Nutzung der Parzelle 67 EZ 72 GB 60212 Hollersbach berechtigt. Jedoch werden dort ausschließlich Fichten sowie abgestorbene Bäume entnommen. Laubholz zur Stabilisierung des Hanges wird belassen und freiwerdende Lücken mit Laubhölzern auf Kosten der Verpächter nachgesetzt.
5. Der Pächter sorgt für die Pflege der Gehölze westlich des Hollersbaches; die diesbezüglichen Maßnahmen sind vorab mit den Verpächtern zu vereinbaren.
6. Es ist dem Pächter gestattet, das Grundstück 1080/4 zu begrünen (z.B. Wiese, setzen von Bäumen) sowie das Grundstück straßenseitig mit einem Zaun zu versehen. Das Recht der Verpächter, diese Maßnahmen selbst zu setzen, bleibt unberührt.
7. Die Verpächter behalten sich vor, Grundstück 1080/4 zur Überfahrt für Spezialtransporte zur Verfügung zu stellen. Ein hierfür vereinbartes Entgelt steht ausschließlich den Verpächtern zu; eine Minderung des mit diesem Vertrag vereinbarten Entgeltes findet anlässlich solcher Überfahrten nicht statt.

8. Nach Nutzung des Grundstückes zur Überfahrt von Spezialtransporten ist vom Verpächter auf seine Kosten spätestens einem Monat nach der letzten Fahrt der ursprüngliche Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 3

Beginn und Dauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 1.4.2016 und wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Es endet somit am 31.03.2041, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Auflösung des Pachtvertrages aus wichtigen Grund (§§ 1117, § 1118 ABGB) bleibt unberührt.
2. Auch während der vereinbarten Befristung sind die Verpächter berechtigt, hinsichtlich der im Plan Beilage 1 als Teilfläche A markierten Fläche eine Teilkündigung jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auszusprechen. Im Fall einer derartigen Kündigung leisten die Verpächter eine Entschädigung für die dort befindlichen Obstbäume, die mangels sonstiger Einigung unter Berücksichtigung auch der dann noch verbleibenden Dauer des vorliegenden Vertrages von einem Sachverständigen der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft festgelegt wird.

§ 4

Pacht

1. Der Pachtzins beträgt EUR 1.222,50 monatlich zuzüglich Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß Absatz 2. Im Fall einer Teilkündigung von Teilfläche A (§ 3 Abs 2) reduziert sich der Pachtzins um einen Betrag von EUR 20,- monatlich pro Hektar der Teilfläche A. Festgehalten wird, dass die Verpächter nicht optieren, den Pachtzins umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Eine spätere Optierung zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung ist für die Höhe des Pachtzins unbeachtlich. Im Fall der Rückübertragung der Rechte aus der Fischereiverpachtung verringert sich der Pachtzins um monatlich EUR 305,83 (jährlich EUR 3.670,00).
2. Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Pachtzins trägt der Pächter die Grundsteuer hinsichtlich der in § 1 Abs 1 angeführten Grundstücke und ersetzt diese den Verpächtern nach Vorschreibung. Sollten zukünftig neue Steuern eingeführt werden, welche aufgrund des Eigentums der Verpächter an diesen Grundstücken anfallen, so sind diese ebenfalls vom Pächter zu tragen bzw. den Verpächtern zu ersetzen.
Weiters trägt der Pächter sämtliche mit dem Pachtgegenstand verbundenen Bewirtschaftungskosten bzw. erbringt die Bewirtschaftungsleistungen aus eigenem. Die Bewirtschaftungskosten umfassen unter Anderem Folgende: Eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Pächters, sonstige Versicherungen betreffend den Pachtgegenstand und die darauf befindlichen Baulichkeiten, Reinigung und Pflege des Geländes (zB Rasenpflege), sämtliche Leistungen, die für die Herstellung und Beibehaltung der Verkehrssicherheit – mit Ausnahme des Oberwasserkanales und der sonstigen in § 1 Abs 3 und 4 angeführten Wasserkraftanlagen – des Pachtgegenstandes erforderlich sind, sämtliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Pachtgegenstandes für Zwecke des Pächters erforderlich sind. § 1096 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachtzinses und der übrigen in Punkt 4.1. genannten Beträge vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Statistik Austria

verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die bei Vertragsunterfertigung zuletzt verlautbarte endgültige Indexzahl. Der Pachtzins gemäß Absatz 1 wird jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres, bezogen auf den im Monat November des Vorjahres zuletzt verlautbarten Indexwert, angepasst.

Sollte der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart werden, gilt jener von einer amtlichen Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Die Auswirkung der Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Verlautbarung der für die Anpassung maßgeblichen Indexziffer automatisch ein, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Verpächter bedarf. Das Recht der Verpächter, allfällige aufgrund von Indexänderungen sich ergebende Erhöhungsbeträge zu fordern, verjährt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Zahlungsanspruch erstmals geltend gemacht werden konnte; das Recht des Vermieters zur Geltendmachung der Wertsicherung für noch nicht verjährte Erhöhungsbeträge, oder zur Geltendmachung der Wertsicherungsvereinbarung in Verbindung mit zukünftigen Indexänderungen, bleibt jedoch bestehen. Die Vertragsparteien betrachten die Rechtswirksamkeit dieser Wertsicherungsvereinbarung als Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages und die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses.

4. Sollten die Verpächter aus welche Grund immer veranlasst werden, Erhaltungskosten oder Bewirtschaftungskosten betreffend den Pachtgegenstand zu tragen, so hat der Pächter diese Kosten als weiteren Pachtzins zu ersetzen.
5. Es wird eine Entschlammung des Teichs durchgeführt. Die Verpächter verpflichten sich, zu den Kosten der Entschlammung indirekt im Weg einer Pachtzinsreduktion beizutragen, welche jährlich maximal EUR 1.000 beträgt und weiters mit 50 % der Gesamtkosten der Entschlammung begrenzt ist. Ein Konzept für die Entschlammung wird bis 31.12.2017 ausgearbeitet. Die Pachtzinsreduktion ist – soweit sie nicht für angefallene Entschlammungskosten aufgewendet wird – auf einem Konto des Pächters für zukünftige Entschlammungskosten beim Teich anzusparen; sofern die jährliche Pachtzinsreduktion nicht binnen fünf Jahren ab Ende des Pachtjahres, in welchem sie angefallen ist, spätestens aber bis zum Ende des Pachtverhältnisses widmungsgemäß für Entschlammung verwendet wurde, sowie im Fall, dass das Entschlammungsvorhaben endgültig eingestellt wird, ist die Summe der noch nicht widmungsgemäß verwendeten Pachtzinsreduktionen an die Verpächter zurück zu zahlen.

§ 5 Änderungen

1. Der Pächter ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Verpächter berechtigt, Änderungen am Pachtgegenstand durchzuführen. Ausgenommen sind nur geringfügige Änderungen, sofern sie leicht und ohne erhebliche Kosten wieder zu beseitigen sind.
2. Der Pächter hat den Pachtgegenstand pfleglich und umsichtig zu behandeln und Beschädigungen, insbesondere des vorhandenen und auch des zukünftigen Baumbestandes zu unterlassen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass jeder Baumschnitt auf dem Pachtgegenstand ohne die vorherige Zustimmung der Verpächter unzulässig ist. Sollte Gefahr im Verzug sein, dann wird die Gefahrenzone gesperrt sowie mit den Verpächtern sofort Rücksprache gehalten; die Verpächter werden den nachweislich aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlichen Baumschnittmaßnahmen zustimmen.



den



ÖFFENTLICH

Gemeinde Stanz im Mürztal



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Kultur und Sporthalle Stanz 117, 8653 Stanz im Mürztal

1 Benutzung

- 1.01. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen, handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ist die behördliche Genehmigung eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde Stanz im Mürztal vorzulegen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben wie z.B. AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 1.02. Der Veranstalter hat selbst für eine ausreichende Erste Hilfeleistung wie z.B. Arzt und Rettungswagen, für eine Brandsicherheitswache (**Beauftragung und Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Stanz**) sowie für Sicherheitspersonal eines konzessionierten Unternehmens zu sorgen, soweit dies aufgrund behördlicher Vorschriften gefordert wird.
- 1.03. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Gemeinde Stanz im Mürztal Folge zu leisten.
- 1.04. Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Stanz im Mürztal erfolgen.
- 1.05. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 1.06. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Stanz im Mürztal gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 1.07. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstanden Personen- und/oder Sachschaden. Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 1.08. Die Gemeinde Stanz im Mürztal haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhanden kommen, insbesondere haftet die Gemeinde Stanz im Mürztal nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.09. Sollten die gemieteten Räumlichkeiten nicht bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter verlassen worden sein, steht es der Gemeinde Stanz im Mürztal frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 1.10. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.11. Die zulässige Gesamtbesucheranzahl darf nicht überschritten werden.
- 1.12. Die Bestuhlung der Säle hat ausschließlich gemäß der aufliegenden Bestuhlungspläne zu erfolgen.
- 1.13. Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter die Entfernung von Glasbruch und anderen von den Ballbesuchern weggeworfenen Abfallstoffen.
- 1.14. Die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen sowie der gewerberechtlichen Genehmigung (bei Beziehung eines konzessionierten Unternehmens) bilden einen wesentlichen Bestandteil der AGB und sind vom Veranstalter bzw. vom beigezogenen Unternehmen unbedingt einzuhalten. Sollten festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden, so haftet der Veranstalter bzw. Unternehmer für daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden ausschließlich alleine.

2 Leistung, Verrechnung

- 2.01. Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61

Tel.: 03865 – 8202

Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at

www.stanz.at

- der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.02. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Küche, der Lagerraum, der Schankbereich und die mobilen Baireinrichtungen sind vollständig gereinigt zu übergeben. Die Gemeinde Stanz im Mürztal behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
 - 2.03. Die Garderobe muss vom Veranstalter selbst organisiert werden. Die Gemeinde Stanz im Mürztal kann für Verlust oder Diebstahl nicht haftbar gemacht werden.
 - 2.04. Die gastronomische Betreuung der Gäste in den gemieteten Räumen kann durch den Veranstalter selbst oder auch durch Beiziehung eines selbst gewählten Gastwirtes erfolgen.
 - 2.05. Die Brau Union Österreich AG ist Vertragspartner der Gemeinde Stanz im Mürztal, Bier muss über die Brau Union bezogen werden.
 - 2.06. Die Gemeinde Stanz im Mürztal stellt die gekennzeichneten Parkflächen kostenfrei zur Verfügung. Für Parkplatzordnerdienste ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen wie z.B. Grünflächen durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so muss der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufkommen.
 - 2.07. Tritt der Vertragspartner (Veranstalter) vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:
Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 30%
Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50%
des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% Mehrwertsteuer, Gerichtsstand BG Mürzzuschlag

Maximale Personenanzahl:

Die Besucheranzahl variiert je nach Veranstaltung sowie Bestuhlung der Halle und ist, aufgrund des Einbaues einer zusätzlichen Fluchttür mit maximal 610 Personen begrenzt.

Somit sind gegenwärtig folgende Hauptvarianten (Planbeilagen 1106002_08 bis 11) der Bestuhlung vorgesehen:

Variante 1: Tischreihen mit Sesselbelegung	ca. 360 Personen
Variante 2: Sesselreihen Längsausrichtung	ca. 522 Personen
Variante 3: Sesselreihen Querausrichtung	max. 600 Personen
Variante 4: Einzeltische mit Sesselbelegung	ca. 288 Personen

Nebenvarianten der Bestuhlung (Abänderungen sinngemäß zu den Hauptvarianten) sind unter Einhaltung der erforderlichen Gangbreiten möglich.

Fluchtwege

Wie in der Planbeilage 1106002_07 dargestellt führen aus der Festhalle folgende Fluchtwege ins Freie:

- Über Tür Nummer 1, dem Lagerraum und Tür Nummer 7 ins Freie
- Über Tür Nummer 2, das Foyer, Tür Nummer 4, dem Windfang und Tür 5 ins Freie
- Über Tür Nummer 9 in die Ausschank 1 und Tür Nummer 6 ins Freie
- Über Tür Nummer 8 direkt ins Freie

Die Fluchtwege gliedern sich wie folgt:

Fluchtweg 1: über die Türen 1 und 7	190 Personen
Fluchtweg 2: über die Türen 2, 4 und 5	190 Personen
Fluchtweg 3: über die Türen 9 und 6	40 Personen
Fluchtweg 4: über die Tür 8	190 Personen



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Summe 610 Personen

Alle Fluchtwege weisen in Fluchtrichtung offenbare Türen auf und sind mit Notausgangbeschlagen gemäß ÖN EN 179 bzw. ÖN EN 1125 ausgestattet.

Die Veranstaltungsstätte ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ausgestattet. Zusätzlich ist die Veranstaltungsstätte mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖN E 8002 ausgestattet.

Brandschutz

Für die Erste Löschhilfe wird je nach Veranstaltungsart das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando hergestellt. Eine Brandwache wird dementsprechend bereitgestellt, diese protokolliert den Verlauf ihrer Tätigkeit und bringt dieses Protokoll dem Veranstalter sowie der Gemeinde zur Kenntnis.

Im Garderobenbereich wird bei jeder Veranstaltung eine Feuerwache mit Mitteln der Ersten Löschhilfe (2 Stück CO2 Handfeuerlöscher) bereitgestellt.

Gegen die Erteilung der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung der ortsfesten Betriebsstätte bestehen von Seiten des bautechnischen Amtssachverständigen keine Bedenken bei befundgemäßer Ausführung und Betrieb sowie bei Einhaltung bzw. Erfüllung nachstehender

3 Auflagen entsprechend Bescheid GZ 2.1-26/2011 vom 21.12.2011:

1. Bei Tischaufstellung ist für die Sessel ein Abstand von 60 cm, gemessen von der Tischkante bis zur Sessellehne, einzuhalten. Jeder Tisch muss von einem unverstellten, mindestens 60 cm breiten Gang direkt erreichbar sein. Zu den Ausgangstüren führende Gänge müssen eine unverstellte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m haben (siehe Skizze in der TRVB N 136).
2. Die Sessel sind bei Reihenaufstellung untereinander reihenweise zu verbinden.
3. Die Notausgänge und Fluchtgänge in Verbindung mit der Tischaufstellung und der sonstigen Einrichtungen sind ständig von jeglichen Verstellungen freizuhalten. Sämtliche Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von Innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können.
4. Durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstigen Einrichtungen dürfen die Fluchtwege und Ausgänge nicht beeinträchtigt werden.
5. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist das Rauchverbot einzuhalten. Das Rauchverbot ist deutlich sichtbar anzuschlagen.
6. Allfällige Saalausschmückungen und sonstige Dekorationen dürfen nur aus nichtbrennbaren oder nachweislich zumindest schwer brennbaren Stoffen bestehen (Brennbarkeitsklasse B 1).
7. Vorhänge, Möbelbezugsstoffe sowie Wand- und Deckenbeläge sind mindestens schwer brennbar (B 1), schwach qualmend (Q 1), Deckenbeläge überdies auch nicht tropfend (Tr 1), gemäß ÖNORM A 3800 – Teil 1, herzustellen.
8. Für die gesamte Veranstaltungsstätte sind tragbare Feuerlöscher (Nass- oder Schaumlöscher) gemäß den erforderlichen Löschmitteleinheiten der TRVB F 124/97 gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten.
9. Die elektrischen Anlagen sind **alle DREI Jahre** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über diese wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

- V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ i.d.g.F. erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung über deren Behebung.
10. Das Blitzschutzsystem ist mindestens in Zeiträumen von **DREI JAHREN** prüfen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass das Blitzschutzsystem der ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.
 11. Für die Veranstaltungsstätte sind ein Brandschutzbeauftragter sowie dessen Stellvertreter zu nominieren und sind diese im Sinne der TRVB O 117 auszubilden.
 12. Vor jeder Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte vom Veranstalter oder einer hierzu bestimmten beauftragten Person zu begehen. Hierbei sind stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen und ist sicherzustellen, dass
 - a) Ausgangstüren und Notausgänge und die im Verlauf von Fluchtwegen befindlichen Türen unversperrt und ungehindert offenbar sind,
 - b) die Verkehrs- und Fluchtwege ins Freie unbehindert begangen werden können und als solche gekennzeichnet sind,
 - c) die Notbeleuchtung eingeschaltet ist,
 - d) die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung – Sicherheitsbeleuchtung – funktionsbereit ist,
 - e) die Mittel der Ersten Löschhilfe frei zugänglich sind,
 - f) im Bühnenbereich leicht brennbare Flüssigkeiten und feuergefährliche Gegenstände nicht gelagert werden,
 - g) alle Betriebsauflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.
 13. Ausreichende Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (Rettung und Feuerwehr) sind freizuhalten. Die Erfordernisse dafür sind mit dem jeweils zuständigen Feuerwehrkommando und der Rettung festzulegen.
 14. Während Veranstaltungen mit Musik sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
 15. Durch einen ausreichenden, geeigneten ordner- bzw. Security-Dienst ist dafür zu sorgen, dass die angrenzenden Liegenschaften nicht durch Müll, Abfälle, Erbrochenes verunreinigt werden, weiters das Eigentum der dortigen Bewohner nicht beschädigt wird und ab 22 Uhr ungebührlicher Lärm durch den Aufenthalt von Veranstaltungsbesuchern im Freien vermieden wird.
 16. Das Veranstaltungsgelände sowie die umliegenden Bereiche sind nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu säubern.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB gelesen zu haben und stimmt diesen zu.

Datum

Unterschrift des Mieters

Vermieter